



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF
BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der [REDACTED] GbR,
vertreten durch die Gesellschafter [REDACTED],
[REDACTED] 35447 Reiskirchen,

Antragstellerin,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Tronje Döhmer,
Finkenstraße 3, 35641 Schöffengrund,

gegen

das Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen
und ländlichen Raum,
Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden,

Antragsgegner,

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Graf von Westphalen Partnerschaft mbB, Prof. Dr.
Ulrich Hösch,
Nymphenburger Straße 64, 80335 München,

wegen Straßen- und Wegerechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 10. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Karber,
Richterin am Hess. VGH Kröger-Schrader,
Richter am Hess. VGH Scheffer

am 22. Mai 2026 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung die Untersagung von Vollzugsmaßnahmen auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum vom 21. Dezember 2016 für den Neubau der Bundesstraße B49 als Ortsumgehung der Ortslagen Reiskirchen und Lindenstruth.

Der angegriffene Planfeststellungsbeschluss stellt den Plan für den Neubau der B49 als Ortsumgehung mit einer Gesamtlänge von 4,24 km fest und ist bestandskräftig. Mit Urteilen vom 5. Oktober 2022 (2 C 949/17.T und 2 C 948/17.T) wurden die Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss abgewiesen.

In der Hauptsache betreibt die Antragstellerin – neben weiteren Klägern – mit Klageschrift vom 26. November 2024 beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eine Nichtigkeitsfeststellungsklage (Az. 10 C 2255/24.T) gegen den Planfeststellungsbeschluss.

Die Vorhabenträgerin hat nunmehr die Bauleistung „Neubau UF Wirtschaftsweg BW 3“ ausgeschrieben. Die Bauzeit ist für den Zeitraum 1. Juni bis 30. November 2026 vorgesehen. Die Ausschreibung sieht vor, dass bereits mit Ablauf der Angebotsfrist am 29. April 2026 verbindliche Verträge mit Bauunternehmen geschlossen werden können.

Die Antragstellerin betreibt einen EU-Bio-zertifizierten landwirtschaftlichen Betrieb (Naturland). Der Hof liegt ca. 3 km Luftlinie von dem Bauwerk 3 entfernt östlich von Hattenrod. Die Antragstellerin gibt vor eigene und gepachtete Flächen in der unmittelbaren Umgebung des Bauwerks, insbesondere die Flurstücke 24, 30, 34 und 47 in

der Gemarkung Reiskirchen zu bewirtschaften. Das Vorhaben nimmt keine der Antragstellerin gehörenden Eigentumsflächen in Anspruch.

Die Antragstellerin trägt zur Begründung der begehrten einstweiligen Anordnung im Wesentlichen vor, der Planfeststellungsbeschluss sei gemäß § 44 Abs. 1 HVwVfG nichtig, da er auf grob falschen Verkehrsprognosen und Entlastungswirkungen beruhe. Die korrekten Zahlen aus der Straßenverkehrszählung seien bewusst ignoriert und Wechselwirkungen mit dem parallel verlaufenden A5-Ausbau seien nicht berücksichtigt worden. Der Antragsgegner setze sich nicht substantiell mit den aufgezeigten Inkonsistenzen zwischen den in den Planungsunterlagen dokumentierten Daten und den der Planung zugrunde gelegten Prognosen auseinander. Im Übrigen genüge im Eilverfahren das Vorliegen erheblicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses.

Mit Antragsschrift vom 20. April 2026 beantragt die Antragstellerin,

dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO aufzugeben, bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache von Vollzugsmaßnahmen auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum vom 21.12.2016 (Az. VI 1-E-061-k-06#2.137) abzusehen,

hilfsweise, dem Antragsgegner vorläufig zu untersagen, mit Bauarbeiten zu beginnen oder vorbereitende Maßnahmen zum Zweck der Umsetzung des oben genannten Planfeststellungsbeschlusses (insbesondere Rodungs-, Erd- oder Bauarbeiten sowie den Abschluss entsprechender Verträge) durchzuführen und

über die obigen Anträge aufgrund einer mündlichen Verhandlung (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 101 VwGO) zu entscheiden.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Er trägt vor, die Antragstellerin habe weder einen Anordnungsanspruch noch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Der Planfeststellungsbeschluss sei bestands-

kräftig und rechtmäßig. Es fehle an einem besonders schwerwiegenden Fehler i.S.d. § 44 Abs. 1 HVwVfG. Die Verkehrsprognose sei methodisch fachgerecht erstellt. Die Bindungswirkung des Bedarfsplanes nach § 1 Abs. 2 Satz 2 FStrAbG müsse beachtet werden. Zudem fehle es an einer substantiellen Betroffenheit der Antragstellerin in eigenen Rechten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Akte des vorliegenden Verfahrens, sowie auf die Akte des Verfahrens 10 C 2255/24.T Bezug genommen.

II.

1. Der Senat kann über die vorliegenden Anträge ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Eilverfahren steht im Ermessen des Gerichts (Bay. VGH, Beschluss vom 29. September 2011 - 12 CS 11.2022 – juris Rn. 53). Vorliegend gebietet die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes vor dem geplanten Maßnahmenbeginn eine zügige Entscheidung, was das Interesse der Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Eilverfahren überwiegt. Die Beteiligten haben von der Gelegenheit, sich umfangreich schriftlich zu äußern Gebrauch gemacht. Ein etwaiger weitergehender Erkenntnisgewinn durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung muss daher dem anhängigen Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

2. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO ist zulässig.

Die sachliche Zuständigkeit des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ergibt sich aus § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 VwGO. Danach ist das Oberverwaltungsgericht zuständig für Planfeststellungsverfahren für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen und Landstraßen. Für eine Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts muss ein unmittelbarer Bezug zum Planfeststellungsbeschluss bestehen (vgl. zu § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO, BVerwG, Beschluss vom 11. Juli 2013 - 9 VR 5/13 -, juris Rn. 8; Hess. VGH, Beschluss vom 8. Dezember 2016 - 2 B 2802/16.T - S. 2 n. v.). Hierzu zählt auch, wenn die nachträgliche Aufhebung eines solchen Planfeststellungsbeschlusses in Streit steht. In der vorliegenden Hauptsache (Az.: 10 C 2255/24.T) ist eine Nichtigkeitsfeststellungsklage nach § 43 Abs. 1 VwGO anhängig, sodass ein unmit-

telbarer Bezug zum Planfeststellungsbeschlusses besteht. Mit dem vorliegenden Eilverfahren soll eine Vorwegnahme der Hauptsache durch die Bauausführung verhindert werden, und die Bauausführung nicht losgelöst vom Planfeststellungsbeschluss angegriffen werden.

Da eine Nichtigkeitsfeststellungsklage keine aufschiebende Wirkung entfaltet, ist § 123 VwGO die einschlägige Rechtsgrundlage für den vorläufigen Rechtsschutz. Die Antragstellerin ist als Klägerin zu 7. im Hauptsacheverfahren vorliegend auch antragsbefugt. Sie macht geltend, durch die Vollziehung des angegriffenen Planfeststellungsbeschlusses in ihren Rechten aus Art. 14 GG (Eigentum) und Art. 12 GG (Berufsfreiheit) verletzt zu werden. Sie gibt vor, zumindest mit gepachteten Grundstücken im näheren Bereich der planfestgestellten Fläche zu liegen. Der Senat geht daher davon aus, dass sie zumindest eine „Abwägungsbetroffene“ ist (vgl. hierzu: Panzer/Schoch, in: Schoch/Schneider, VwGO, 48. EL Juli 2025, § 47 Rn. 62 ff.). Ein allgemeines Rechtsschutzbedürfnis besteht, da der Antragsgegner mit der Ausschreibung vom 1. April 2026 für das Bauwerk 3 ("B 49, OU Reiskirchen und Lindenstruth, Neubau UF Wirtschaftsweg BW 3") die Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses vorantreibt und der Baubeginn für den 1. Juni 2026 vorgesehen ist. Ohne vorläufigen Rechtsschutz droht die Schaffung vollendeter Tatsachen, die eine spätere Hauptsacheentscheidung faktisch entwerten würden.

3. Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Hierfür müssen ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht sein (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO). Der Anordnungsanspruch ist gegeben, wenn die Hauptsacheklage voraussichtlich Erfolg haben wird. Der Anordnungsgrund liegt vor, wenn dem Antragsteller ein Abwarten der gerichtlichen Entscheidung in der Hauptsache nicht zugemutet werden kann, insbesondere weil durch Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

Im vorliegenden Fall fehlt es bereits am Anordnungsanspruch. Die Nichtigkeitsfeststellungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 21. Dezember 2016 hat keine hinreichenden Erfolgsaussichten.

Ein Planfeststellungsbeschluss unterliegt als Verwaltungsakt i. S. d. § 35 Satz 1 VwVfG den allgemeinen Wirksamkeitsvoraussetzungen der §§ 43 ff. VwVfG (Kupfer, in: Schoch/Schneider, VwVfG, 7. EL Mai 2025, § 72 Rn. 2 f.). Nach § 44 Abs. 1 HVwVfG ist ein Verwaltungsakt nichtig, wenn er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist. Die Nichtigkeitsklausel stellt auf einen besonders schweren Fehler des Verwaltungsaktes ab, der zudem offensichtlich sein muss. Der Generalklausel kommt nur eine subsidiäre Bedeutung zu. Sie ist eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass ein Akt staatlicher Gewalt die Vermutung seiner Gültigkeit in sich trägt. Ein Fehler ist besonders schwerwiegend, wenn der Verwaltungsakt mit tragenden Verfassungsprinzipien oder grundlegenden Wertvorstellungen der Rechtsordnung unvereinbar ist. Die an ein rechtsstaatliches Vorgehen zu stellenden Anforderungen müssen so drastisch verfehlt werden, dass es unerträglich wäre, dem Verwaltungsakt Wirksamkeit und damit Rechtsverbindlichkeit zuzuerkennen. Als solche Fehler kommen etwa Verstöße gegen ausnahmslos geltende zwingende gesetzliche Verbote oder Gebote, offensichtliche Gefälligkeitsverwaltungsakte, denen keinerlei rechtfertigender Sachverhalt zugrunde liegt, Fälle absoluter sachlicher Unzuständigkeit der Behörde oder völlige Unbestimmtheit oder Unverständlichkeit des Verwaltungsakts in Betracht. Offensichtlich ist ein schwerwiegender Fehler, wenn ein verständiger Betrachter erkennen kann, dass der Verwaltungsakt unhaltbar ist; also die schwere Fehlerhaftigkeit des Verwaltungsakts für einen unvoreingenommenen, mit den in Betracht kommenden Umständen vertrauten verständigen Beobachter ohne weiteres ersichtlich ist, sich also geradezu aufdrängt. Die Fehlerhaftigkeit muss dem Verwaltungsakt gewissermaßen „auf die Stirn geschrieben“ sein. Im Falle von Rechtsfehlern eines Verwaltungsakts ist dessen Rechtswidrigkeit die Regel, die Nichtigkeit und der damit verbundene Verlust des Geltungsanspruchs dagegen die seltene Ausnahme.

a) Die vorliegend gerügte fehlerhafte Verkehrsprognose begründet keine Nichtigkeit.

Die der Planfeststellung zugrundeliegenden Verkehrsprognosen unterliegen einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle. Das Gericht hat zu prüfen, ob eine geeignete fachspezifische Methode gewählt wurde, ob die Prognose nicht auf unrealistischen Annahmen beruht und ob das Prognoseergebnis einleuchtend begründet worden ist. Bei der Überprüfung einer Prognose hängt deren Rechtmäßigkeit nicht davon ab, ob sie durch die spätere Entwicklung eher bestätigt oder widerlegt wird. Der zuständigen Behörde kommt sowohl bei der Wahl des Prognosezeitraums als auch bei der Wahl der Methode ein Spielraum zu. Unterschiedliche methodische Ansätze sind hinzunehmen, solange sich kein allgemein anerkannter fachlicher Standard durchgesetzt hat (vgl. Riese, in: Schoch/Schneider, VwGO, 48. EL Juli 2025, § 114 Rn. 159 ff.).

Vorliegend hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seinen Urteilen vom 5. Oktober 2022 (Az. 2 C 948/17.T und 2 C 949/17.T) keine materiellen Fehler beim Planfeststellungsbeschluss festgestellt.

Soweit die Antragstellerin vorträgt, die im Planfeststellungsbeschluss zugrundeliegenden Verkehrsprognosen für Reiskirchen (16.800 Kfz/24h) und Lindenstruth (13.100 Kfz/24h) stünden in krassem Widerspruch zu den der Behörde selbst vorliegenden Straßenverkehrszählungen und eigenen Nachzählungen aus den Jahren 2014 und 2016, kann sie damit nicht durchdringen. Verkehrsprognosen sind von Natur aus unsicher. Wie oben dargestellt, hängt die Rechtmäßigkeit einer Prognose nicht davon ab, ob sie durch die spätere Entwicklung eher bestätigt oder widerlegt wird. Das allgemeine Prognoserisiko, dass es anders kommen kann als prognostiziert, ist von den Planbetroffenen aufgrund der Ausschluss- und Duldungswirkung eines Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich hinzunehmen. ???

Soweit die Antragstellerin geltend macht, die Planfeststellungsbehörde habe die niedrigeren Zahlen aus den Straßenverkehrszählungen als "unplausibel" verworfen, ohne eine tragfähige methodische Begründung zu liefern, ist dies im Hinblick auf die Nichtigkeit nicht durchgreifend. Die Behörde hat einen Spielraum bei der Bewertung und Gewichtung unterschiedlicher Datenquellen. Dass sie sich für die höhere Prognose entschieden hat, stellt keinen Nichtigkeitsgrund dar. Die Entscheidung, bestimmte Daten als weniger zuverlässig einzustufen, ist Teil des planerischen Gestaltungsspielraums. ???

Eine Nichtigkeit ergibt sich auch nicht aus den vom Antragsgegner angenommenen Entlastungswirkungen. Sie trägt vor, der Planfeststellungsbeschluss gehe von einer Entlastung der Ortslagen Reiskirchen um rund 64% und Lindenstruth um rund 87% aus. Diese Zahlen stünden in unauflösbarem Widerspruch zu den in den Planungsunterlagen selbst enthaltenen Ergebnissen der Fahrtzielbefragungen, wonach nur etwa ein Drittel des Verkehrs durchgangsrelevant sei. Dieser Vortrag begründet jedoch keine Nichtigkeit der Planfeststellung. Die Ermittlung der Entlastungswirkung beruht auf komplexen verkehrswissenschaftlichen Methoden und Modellrechnungen und ergibt sich hier aus dem aktuellen Bedarfsplan. Dass unterschiedliche Auswertungsansätze zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können, ist bei Verkehrsprognosen nicht ungewöhnlich. Die Planfeststellungsbehörde hat einen Gestaltungsspielraum bei der Wahl der Methode und bei der Interpretation der Daten. Dass die Antragstellerin zu einem anderen Ergebnis kommt, begründet keinen Nichtigkeitsgrund. Erst recht folgt aus etwaigen Abweichungen zwischen verschiedenen Datenquellen keine Nichtigkeit. Die Nichtigkeit setzt voraus, dass der Fehler besonders schwerwiegend und offenkundig ist. Dass die Planfeststellungsbehörde bei der Ermittlung der Entlastungswirkung zu anderen Ergebnissen kommt als die Antragstellerin, erfüllt diese hohen Anforderungen nicht. Darüber hinaus ergibt sich die gesetzliche Einordnung des Vorhabens als erforderlich im Netz der Bundesfernstraße aus dem Bedarfsplan, der unabhängig vom vorliegenden Planfeststellungsverfahren in einem Bedarfsplanverfahren erfolgt ist.

???

Eine Nichtigkeit ergibt sich auch nicht aus dem Vortrag, dass die Effekte des Ausbaus der A5 zwischen Ohmtal- und Reiskirchener Dreieck nicht in die Planung eingeflossen seien. Auswirkungen anderer Projekte, mit deren Verwirklichung zu rechnen ist, auf die Verkehrsbelastung der geplanten Straße sind zu berücksichtigen (Bracher, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 16. BImSchV, § 3 Rn. 1-9). Auch hier ist jedoch der Umfang dieser Berücksichtigung Teil des planerischen Gestaltungsspielraums. Vorliegend hat sich der Antragsgegner etwa im Rahmen der Trassenwahl eingehend mit dem Anschluss zur A5 auseinandergesetzt. Anhaltspunkte für einen Ausfall der Berücksichtigung sind nicht ersichtlich. Insoweit wird auch auf die Begründung des Urteils des Hess. VGH vom 5. Oktober 2022 - 2 C 949/17.T -, S. 46 verwiesen.

Soweit die Antragstellerin geltend macht, die Bedarfsplanung sei veraltet, ist darauf hinzuweisen, dass solange der Gesetzgeber an einer von ihm getroffenen Bedarfsfeststellung festhält, es regelmäßig ausgeschlossen ist, sich über einen Bedarfsplan allein deshalb hinwegzusetzen, weil der Gesetzgebungsakt schon längere Zeit zurückliegt oder er nicht innerhalb eines gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmens überprüft worden ist (Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023 § 74 Rn. 40 ff.). Nur wenn sich die Verhältnisse in der Zwischenzeit so grundlegend gewandelt haben, dass das angestrebte Planungsziel unter keinen Umständen auch nur annähernd erreicht werden könnte, könnte die Bedarfsfeststellung ihre Gültigkeit verlieren (Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023 § 74 Rn. 40 ff.). Dies ist vorliegend nicht dargetan.

b) Soweit die Antragstellerin ausführt, die Kombination der angeblichen Fehler führe zu einem qualifizierten Abwägungsausfall, da die Abwägungen auf einer sachlich nicht tragfähigen Tatsachengrundlage beruhen, begründet dies keine Nichtigkeit. ???

Die Planfeststellungsbehörde hat den ihr zustehenden planerischen Gestaltungsspielraum nicht überschritten. Dass sie sich für bestimmte Datenquellen und Prognosemethoden entschieden hat, begründet keinen Abwägungsausfall. Die Abwägung ist erst dann fehlerhaft, wenn wesentliche Belange überhaupt nicht erwogen worden wären oder wenn die tatsächliche Grundlage der Abwägung einer offensichtlichen Fehlvorstellung entspricht. Beides ist vorliegend nicht dargetan.

Die Antragstellerin trägt vor, die Abweichungen seien nicht als bloßer Prognoseirrtum zu qualifizieren, da sich die maßgeblichen Zahlen unmittelbar aus den Planungsunterlagen selbst ergäben. Dies verkennt jedoch den Charakter von Verkehrsprognosen. Diese enthalten zwangsläufig Unschärfen und Ungewissheiten. Dass unterschiedliche Datenquellen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, ist bei komplexen Verkehrsuntersuchungen nicht ungewöhnlich. Die Nichtigkeit eines Verwaltungsakts ist eine absolute Ausnahme und setzt voraus, dass der Mangel besonders schwerwiegend und offenkundig ist. Das Erreichen dieser hohen Anforderungen ist vorliegend weder substantiiert dargetan noch sonst ersichtlich.

Die Planrechtfertigung entfällt nicht. Das Vorhaben ist im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen in der Dringlichkeitsstufe "Vordringlicher Bedarf (VB)" aufgenommen.

Diese gesetzliche Festlegung definiert den Planungsauftrag des Bundes an das Land Hessen und ist für die Planfeststellung verbindlich (Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 74 Rn. 41). Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 FStrAbG ist die Feststellung des Bedarfs für die Planfeststellung nach § 17 FStrG verbindlich. Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber bei der Bedarfsfeststellung eine Fehlentscheidung getroffen hat, liegen nicht vor. Die gerichtliche Kontrolle beschränkt sich darauf, ob die Bedarfsfeststellung evident unsachlich ist (Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 74 Rn. 40 ff.). Dies ist nicht der Fall. ???

4. Da der Planfeststellungsbeschluss – nach gerichtlicher Überprüfung mit Urteilen vom 5. Oktober 2022 – bestandskräftig ist und auch keine Anhaltspunkte für eine Nichtigkeit ersichtlich sind, besteht auch kein Anlass die hilfsweise begehrte vorläufige Untersagung der Bauarbeiten oder vorbereitender Maßnahmen anzuordnen.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, da der Antrag unbegründet ist.

6. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 52 Abs. 3, § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG i. V. m. den Empfehlungen in den Streitwertkatalogen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2025. Für Klagen gegen Vorbereitungsarbeiten im Planfeststellungsrecht wird nach Nr. 34.2.6 ein Betrag von 10.000 € angenommen, der bei Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach Nr. 1.5 halbiert wird. Auch wenn sich das Hauptsacheverfahren nicht gegen die Vorbereitungsarbeiten richtet, sondern eine etwaige Nichtigkeit des Planfeststellungsbeschlusses zum Gegenstand hat, sind die nun konkret geplanten Vorbereitungsarbeiten Anlass des vorliegenden Eilverfahrens.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 66 Abs. 3 Satz 3 und § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).